Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur **StAZH OS 35 (S. 338-339)**

Titel **Beschluß des Regierungsrates betreffend Staatsbeiträge an Desinfektionsanlagen.**

Ordnungsnummer

Datum 23.08.1934

[S. 338] Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,

beschließt: // [S. 339]

I. Die §§ 5 und 6 des Beschlusses des Regierungsrates betreffend Staatsbeiträge an Desinfektionsanlagen vom 23. Dezember 1922 werden mit Wirkung schon für das laufende Jahr 1934 wie folgt abgeändert:

§ 5. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Gemeinden gemäß §§ 3 und 4 werden die nachfolgenden Klassen aufgestellt:

Auf den Einwohner entfallender Ertrag der einfachen Staatssteuer		Durchschnittlicher Gesamtsteuerfuß der Gemeinde		Durchschnittsklasse	Staatsbeitrag
	Klasse	%	Klasse		%
bis Fr. 20.–	1	über 220	1	1	40
				1 ½	36
über Fr. 20.– " " 40.–	2	" 200–220	2	2	32
				2 ½	28
" " 40.– " " 60.–	3	" 180–200	3	3	24
				3 ½	20
" " 60.– " " 80.–	4	" 160–180	4	4	16
				4 ½	12
" " 80.–	5	bis 160	5	5	8

§ 6. An die Gemeinden mit stabilen Desinfektionsanlagen werden 15 % ihrer Unkosten für ausgeführte Desinfektionen als Staatsbeitrag ausgemessen.

II. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

III. Publikation im Amtsblatt, Textteil, und in der Gesetzessammlung.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 23. August 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:	Der Staatsschreiber:
Joh. Sigg.	Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016